

TV Metjendorf 04 e.V.



**Vereinssatzung
Neufassung
vom 23. Februar 2017**

TURNVEREIN METJENDORF 04

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turnverein Metjendorf 04 und hat seinen Sitz in Metjendorf. Er wurde am 16.10.1904 gegründet. Der Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes, sowie der einzelnen Fachverbände mit den jeweiligen Gliederungen. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Ehrenrat als Organ des Vereins (Schiedsgericht) entschieden hat.

§ 7 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Gruppen, welche die ausschließliche Pflege seiner bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des Vereins selbständig regelt. Er kann dabei von einem Jugendobmann der Abteilung unterstützt werden.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen oder Gruppen Sport treiben. Bei Bedarf, insbesondere aber gem. § 18 Abs. 2 der Satzung, sind von den Abteilungsleitern Abteilungsversammlungen einzuberufen, von denen der 1. und der 2. Vorsitzende zu unterrichten sind. Sie oder zwei andere Vorstandsmitglieder können daran teilnehmen. Zu seiner Unterstützung kann der Abteilungsleiter weitere Mitglieder von der Abteilungsversammlung wählen lassen. Die Einberufung zu den Abteilungsversammlungen sollen durch Aushang in den Sporthallen und im Schaukasten beim Mehrzweckgebäude erfolgen.

Die einzelnen Gruppen, die nicht einer Abteilung zugeordnet sind, handeln sinngemäß entsprechend.

Über die Einrichtung und / oder Auflösung von Abteilungen im Verein beschließt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 18 Abs. 2 der Satzung. Über die Einrichtung und / oder von Gruppen beschließt der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag durch Unterschrift beantragen. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren der Finanzordnungen im Lastschriftverfahren entrichten will bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereines und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen / Gruppen angehören. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag gem. Finanzordnung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben. Näheres regelt die Finanzordnung (Beitrags- und Gebührenordnung) des Vereins.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende am 30.06. und 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Finanzordnung (Gebührenordnungen), trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(2) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet dann endgültig.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
- b) Mitglieder unter 14 Jahre können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine Kumulation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen für die Mitgliedsvereine abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie die Gebühren und Zusatzbeiträge gemäß Finanzordnung des Vereins im Lastschriftverfahren zu entrichten;
- d) Erforderliche abteilungsspezifische Beiträge können zur besseren Gestaltung

- des Übungs-und / oder des Spielbetriebs erhoben werden. Über die Höhe und Erhebung von erforderlichen abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung auf Antrag der jeweiligen Abteilung. Diese Beiträge sind nur von Mitgliedern der betroffenen Abteilung zu leisten.
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der in § 5 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: .

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)
3. Der Gesamtvorstand
4. Der erweiterete Vorstand
5. Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 14 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich einmal zum Jahresanfang zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung (oder ihrer evtl. Rechtsnachfolgerin) mit einer Einberufungsfrist von einer Woche. Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Sporthallen und am Sportplatz ausgehängt, sowie auf der Internetseite des TV Metjendorf veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 und 26 der Satzung.

§ 16 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder gem. § 18 der Satzung
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 20 der Satzung
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gem. § 22 der Satzung
- d) Wahl von Kassenprüfern gem. § 24 der Satzung;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 13 der Satzung
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Mitgliedsbeitragserhebung (einschl. der Grundsätze der Finanzordnung) für das neue Geschäftsjahr; Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins gem. § 26 der Satzung
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen gem. § 10 Abs. 3 der Satzung
- k) Beschlussfassung über Anträge gem. § 15 der Satzung
- l) Beschluss über die Errichtung und / oder Auflösung von Abteilungen

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

§ 18 Vereinsvorstand

1) Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Leiter der Finanzen, dem Schriftführer und dem Pressewart. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende(r). Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Amtszeit der verschiedenen Vorstandsposten nicht gleichzeitig endet.

Die Wahljahre für die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

Ungerade Jahreszahl:	1. Vorsitzende(r) 3. Vorsitzende(r) Schriftführer(in)
Gerade Jahreszahl:	2. Vorsitzende(r) Leiter(in) Finanzen Pressewart(in)

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Falls erforderlich können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig.

2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand (gem. § 18 Abs. 1) und den jeweiligen Abteilungsleitern und Gruppenleitern. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren bestätigt. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig.

3) Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 trifft sich regelmäßig ein Mal pro Monat. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 trifft sich regelmäßig alle zwei Monate.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden und den Turn- und Sportbetrieb zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über den Turn- und Sportbetrieb kann auch delegiert werden.

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und die Gebühren laut Finanzordnung (Gebührenordnung) einzuziehen und über Ausgaben des Vereins zu entscheiden. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 kann in besonderen Fällen dringend erforderliche Maßnahmen, insbesondere Platzverweise, Haus- und Betretungsverbote für alle Veranstaltungen des Vereins, aussprechen. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 ist zeitnah über die Maßnahmen zu informieren.

Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung beschließt über die abteilungsspezifischen Angelegenheiten der Finanzordnung (Gebührenordnungen) des Vereins, setzt Trainer und Übungsleiter ein und setzt die Trainings- und Übungsstunden an. Er beschließt über die Aufwandsentschädigungen / Vergütungsregelungen der eingesetzten Trainer / Übungsleiter. Er beschließt über die Auflösung von einzelnen Gruppen.

Er organisiert und leitet Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und Zusammenkünfte. Die Abteilungsleiter berichten über die Arbeit und Vorkommnisse in den Abteilungen.

§ 20 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 2, dem stellvertr. Leiter der Finanzen, dem stellvertr. Schriftführer, den Jugendvertretern, den Jugendobleuten der Abteilungen und dem Sozialwart. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer den Jugendobleuten der Abteilungen, die auf der Jahreshauptversammlung in geraden Jahren bestätigt werden, werden von der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Auf Antrag an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann eine Frau(enwartin dazu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- e) Der Ehrenrat beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

§ 24 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) abwechselnd auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Buchführung und den Kassenbestand vorzulegen.

Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich ein Vorstandsamt ausüben.

§ 25 Verfahren über die Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Vor Eintritt in die Verhandlung ist die Tagesordnung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Kommen im Falle der Auflösung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zur Versammlung, wird innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einberufen und über die Auflösung abgestimmt. Hierbei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung ist dann eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wiefelstede für die Schule Metjendorf, die es ausschließlich für die Leibeserziehung der Schuljugend zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Metjendorf, 24.02.2017

gez.

Peter Gallisch
1. Vorsitzender

gez.

Marco Hecht
3. Vorsitzender

gez.

Frank Lüthke
Schriftführer

gez.

Siegfried Stahl
2. Vorsitzender

gez.

Manfred Schulz
Leiter der Finanzen

Beschlossen: Mitgliederversammlung 23.02.2017

Jugendordnung des TV Metjendorf 04

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 31.12. eines Kalenderjahres).

§ 2 Aufgaben

(1) Es gelten die Vorgaben und Regelungen der Vereinssatzung des TV Metjendorf 04.

(2) Die Jugend des TV Metjendorf 04 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Zentrale Aufgaben sind:

- a) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung als Teil der Jugendarbeit zur Leistungssteigerung, Gesundheit und Vorsorge
- b) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung
- c) Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Erziehung zur (gewaltfreien) kritischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) die Jugendleitung (JL)

§ 4 Jugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des TV Metjendorf 04 ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung bildet sich aus den Mitgliedern gem. § 1 dieser Jugendordnung.

(2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung (JL) des Vereins
- die Wahl der Jugendleitung (JL)
- die Entlastung der Jugendleitung (JL)
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung

(3) Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zur Wahl der Jugendleitung zusammen. Die Jugendversammlung sollte vor der Jahreshauptversammlung des Vereins einberufen werden. Die Jugendversammlung wird mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung von der Jugendleitung einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportstätten sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

An den Jugendversammlungen nimmt ein Vorstandsmitglied des Gesamtvereins teil.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren – entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes - durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder der Jugendleitung bleiben bis zur Neuwahl einer Jugendleitung im Amt. Unter Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, wählbar.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Über die Sitzungen der Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Ohne Stimmrecht sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern der Vereinsjugend und andere Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Jugendversammlung berechtigt.

§ 5 Jugendleitung

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihren Mitgliedern gem. § 1 dieser Jugendordnung die Jugendleitung, bestehend aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellv. Vorsitzenden
- der Jugendvertreterin
- dem Jugendvertreter

(2) Die / der Vorsitzende und die / der stellv. Vorsitzende müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Die Jugendvertreterin und der Jugendvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Sind die Mitglieder jünger als vorgegeben, so ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Die / der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend in allen Belangen gegenüber dem Vorstand. Sie / er und ihr/sein Stellvertreter / Stellvertreterin gehören nach Maßgabe der Vereinssatzung als stimmberechtigtes Mitglied entsprechend den Abteilungsleitungen (§ 18 Satzung) dem Vorstand des TV Metjendorf 04 an.

(4) Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören:

- die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der Jugendversammlung;
- Sammlung von Anträgen zur Vorbereitung von Beschlussfassungen der Jugendversammlung
- die Erstellung eines jährlichen Programms und eines jährlichen Berichtes für die Jahreshauptversammlung des TV Metjendorf 04
- die Erstellung eines Berichts für die Jugendversammlung
- Planung, Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins gem. Satzung des TV Metjendorf 04
- Die Jugendleitung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben / Projekte beratende Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend gelten die Inhalte der bestehenden Vereinssatzung des TV Metjendorf 04 und angeschlossener Ordnungen, sowie die ergänzenden Verbandsrichtlinien und – ordnungen.

(2) Bei jeglichen Widersprüchen in der Anwendung dieser Jugendordnung geht die höherrangige Satzung und Ordnungen des TV Metjendorf 04 vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 25.01.2011 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2011 in Kraft.

Metjendorf, 25.01.2011